

In die Lehrlingsrolle eingetragen unter Nr.

Industrie- und Handelskammer , den

Industrie- und Handelskammer in
i. A.:

Lehrvertrag für kaufmännische Lehrlinge

Die Vertragsschließenden sind sich über folgendes als Vertragsgrundlage einig:
Das Lehrverhältnis ist ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen einem älteren berufstätigen und zur Berufsausbildung befähigten und einem jüngeren lernbegierigen Berufsangehörigen, das auf der Grundpflicht gegenseitiger Treue beruht. Das Lehrverhältnis ist also nicht nur ein schuldrechtlicher Vertrag mit privatrechtlichen Ansprüchen und Pflichten des Lehrherren und Lehrlings.

Das Lehrverhältnis erhält seinen besonderen Sinn durch die Ausrichtung auf den Berufsstand: von ihm hat der Lehrherr das Amt der Ausbildung des Nachwuchses, der Lehrling die Aufgabe, sich die ehrende Bezeichnung „deutscher Kaufmann“ zu erwerben.

Zwischen in

Straße Geschäftsweig als Lehrherrn
(Einzelhandel, Großhandel, Industrie)

und in
(Ort und Straße)

geboren am in als Lehrling

wird unter Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters,

Herrn in
Frau/Fräulein

der zugleich im eigenen Namen handelt, heute nachstehender Lehrvertrag geschlossen.

Herr
Frau/Fräulein

gibt sein/ihr Kind
Mündel

der Firma
Herrn/Frau/Fräulein

in die kaufmännische Lehre.

Ausbildungsleiter ist:

1. Lehrzeit.

Die Lehrzeit dauert aufeinanderfolgende Jahre, und zwar vom bis

Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit¹⁾, innerhalb welcher der Lehrvertrag von beiden Seiten ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden kann.

Erfolgt vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit von keiner Seite ein Rücktritt, so kann dieser Lehrvertrag nur aus den im § 7 genannten Gründen aufgelöst werden.

Der Lehrherr kann die Lehrzeit mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings bei 3jähriger Lehre bis zu 1/2 Jahr erlassen, wenn auf Grund ganz besonderer Leistungen des Lehrlings das Lehrziel schon vor dem vertraglichen Ende der Lehrzeit als voll erreicht angesehen werden kann. Wird durch den Reichswirtschaftsminister für den obigen Lehrberuf eine andere Lehrzeit festgesetzt oder zugelassen, so gilt diese.

Hat der Lehrling wegen Krankheit im ganzen mehr als 1/10 der vereinbarten Lehrzeit im Geschäft gefehlt, so kann der Lehrherr die Lehrzeit entsprechend der Versäumnis verlängern. Der Lehrherr muß jedoch in einem solchen Falle dem Lehrling oder dessen gesetzlichen Vertreter spätestens 3 Monate vor Beendigung der Lehrzeit schriftlich Mitteilung machen.

§ 2. Pflichten des Lehrherrn²⁾

Der Lehrherr verpflichtet sich, für die Ausbildung und das Wohl des Lehrlings zu sorgen, **insbesondere:**

1. den Lehrling durch sorgfältige Anleitung und Überwachung sowie durch planmäßige praktische Beschäftigung mit allen in dem Geschäft vorkommenden einschlägigen kaufmännischen Arbeiten vertraut zu machen und ihm dadurch Gelegenheit zu geben, sich nach seinen Fähigkeiten zu einem tüchtigen Angestellten heranzubilden;

2. die Zahl der Lehrlinge in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der beschäftigten Gehilfen zu halten und sich hinsichtlich der Angemessenheit der Entscheidung des Präsidenten der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu unterwerfen;

3. in dem Lehrling die für einen **deutschen Kaufmann und Volksgenossen** notwendigen charakterlichen Kräfte zu wecken und zu pflegen, insbesondere ihn zur **Treue, Ehrbarkeit und Arbeitssamkeit anzuhalten;**

4. den Besuch der **Berufsschule** als Arbeitszeit anzuerkennen und dem Lehrling die zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit auch dann zu gewähren, wenn der Lehrling nach Vorbildung oder Alter nicht mehr schulpflichtig ist, aber die Berufsschule bis zu einem Abschluß weiter besuchen will³⁾;

5. den Lehrling mit anderen nicht zu seiner beruflichen Ausbildung dienenden Arbeiten nicht zu beschäftigen. Zugelassen sind Nebenleistungen, soweit sie mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind (z. B. Reinhaltung des Arbeitsplatzes, geschäftsnotwendige Botengänge, Lagerarbeiten, die den Lehrling mit der Führung des Warenlagers vertraut machen);

6. den Lehrvertrag unverzüglich nach Abschluß der Industrie- und Handelskammer in 3 Exemplaren, von denen eines bei der Industrie- und Handelskammer zwecks Vormerkung für die Lehrlingsrolle verbleibt, zur Abstempelung einzureichen und die Kosten der Eintragung zu zahlen. Bei Auflösung des Lehrvertrages ist der Industrie- und Handelskammer unverzüglich Mitteilung zu machen;

7. den Lehrling zur **Ablegung der Kaufmannsgehilfenprüfung** bei der Industrie- und Handelskammer anzuhalten und ihm die zur Wahrnehmung der Prüfungstermine erforderliche Zeit zu gewähren;

8. bei Aufnahme in die **häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn** dem Lehrling entsprechend den Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums vom 26. Oktober 1934⁴⁾ angemessene, gesunde und laubere Unterkunft und ausreichende Kost zu gewähren.

1) Vergl. Anhang, Anm. 1.

2) Vergl. Anhang, Anm. 3.

3) Vergl. Anhang, Anm. 4.

4) Vergl. Anhang, Anm. 13.

Der **Lehrherr** ist verpflichtet, die Durchführung der unter 1—7. angeführten Aufgaben **einem geeigneten Vertreter** zu übertragen, soweit er nicht selbst hierzu in der Lage ist⁵⁾.

§ 3. Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling ist verpflichtet:

1. alles zu tun, um sich als ein **brauchbares Glied der Betriebs- und Volksgemeinschaft** zu erweisen und um das Lehrziel zu erreichen;

2. dem Lehrherrn und andern Vorgesetzten **Gehorsam** zu erweisen, die im **Geschäft bestehende Ordnung**, insbesondere die Betriebsordnung, genau einzuhalten sowie die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Geschäftes eines gesitteten Lebenswandels zu befleißigen;

3. die **Berufsschule** regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sowie sonstige zur fachlichen Aus- und Weiterbildung geeignete Möglichkeiten zu benutzen⁶⁾;

4. die Interessen des Geschäftes nach jeder Richtung hin zu wahren, **über alle Geschäfts- und Betriebsvorgänge** im Geschäft des Lehrherrn **Stillschweigen** gegen jedermann zu beobachten, **Zuwendungen**, die ihm in irgendwelcher Form von Dritten **zum Zwecke unlauterer Beeinflussung** angeboten werden, **zurückzuweisen** und dies dem Lehrherrn unverzüglich zu melden⁷⁾;

5. **Nebenleistungen** im Rahmen von § 2 Ziffer 5 zu verrichten;

6. sich innerhalb der Probezeit auf Verlangen des Lehrherrn einem **Verfahren zur Feststellung der Berufseignung** zu unterziehen und am Ende der Lehrzeit die Kaufmannsgehilfenprüfung bei der Industrie- und Handelskammer abzulegen;

7. dem Lehrherrn unverzüglich Nachricht zu geben, falls er gezwungen ist, von der Arbeit oder dem Berufsschulbesuch fernzubleiben und hierbei auch die Gründe des Fernbleibens mitzuteilen. Im **Krankheitsfalle** kann der Lehrherr eine **ärztliche Bescheinigung** auf seine Kosten verlangen;

8. keine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung des Lehrherrn auszuüben.

§ 4. Vergütung⁸⁾

Die monatliche Vergütung beträgt, soweit nicht eine Tarifordnung günstigere Bestimmungen für den Lehrling enthält:

RM im ersten Lehrjahr,

RM im zweiten Lehrjahr,

RM im dritten Lehrjahr.

Die Zahlung erfolgt monatlich nachträglich.

Für die Beiträge zur Sozialversicherung (Krankenversicherung, Angestelltenversicherung, Arbeitslosenversicherung)⁹⁾, für etwaige Leistungen steuerlicher Art sowie für die Fortzahlung des Gehaltes in Krankheitsfällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen oder die für den Geschäftszweig erlassenen Tarifordnungen.

Der Lehrherr darf wegen einer Gegenforderung nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn der Lehrling durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht hat.

§ 5.

Wohnung und Unterhalt des Lehrlings.

Für Wohnung und Unterhalt hat der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen.

5) Vergl. Anhang, Anm. 6.

6) Es wird insbesondere auf die zusätzlichen Berufsschulkurse des Jugendamts der DAF. und der HJ. hingewiesen.

7) Vergl. Anhang, Anm. 7.

8) Vergl. Anhang, Anm. 10.

9) Vergl. Anhang, Anm. 8, 9.

Der Lehrling erhält, solange er in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen ist¹⁰⁾, anstelle der Vergütung ein monatliches Taschengeld von:

R.M. für das erste Jahr,
R.M. für das zweite Jahr,
R.M. für das dritte Jahr.

Für den sonstigen Aufwand des Lehrlings (Wäsche, Kleidung usw.) mit Ausnahme der Berufskleidung hat er selbst oder sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen.

§ 6. Urlaub.

Der Lehrherr gewährt, soweit eine Tarifordnung nicht günstigere Bestimmungen für den Lehrling enthält, dem Lehrling Urlaub¹¹⁾:

im ersten Lehrjahr von Arbeitstagen,
im zweiten Lehrjahr von Arbeitstagen,
im dritten Lehrjahr von Arbeitstagen.

Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren. Während des Urlaubs wird die Vergütung weitergezahlt. Soweit dem Lehrling vom Lehrherrn Kost und Unterkunft gewährt wird, erhält der Lehrling während des Urlaubs die von dem zuständigen Oberversicherungsamt festgesetzten Abgeltungsbeträge. Die Vergütung und die Abgeltungssätze sind bei Beginn des Urlaubs für die gesamte Urlaubszeit im voraus zu zahlen.

§ 7. Auflösung des Lehrvertrages.

Der Lehrvertrag kann nach Ablauf der Probezeit von jedem Teile nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der gesetzlichen Vorschriften einseitig aufgelöst werden (§§ 10–12 des Handelsgesetzbuches¹²⁾).

Als wichtiger Grund gilt für den Lehrherrn unter anderem wiederholte oder gröbliche Pflichtverletzung des Lehrlings. Das Lehrverhältnis kann seitens des Lehrherrn auch aufgelöst werden, wenn der Lehrling körperlich oder geistig dauernd unfähig wird, die Lehre fortzusetzen.

Als wichtiger Grund gilt für den Lehrling unter anderem, wenn der Lehrherr seinen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

Beim Tode des Lehrherrn kann innerhalb eines Monats von den Erben oder dem Lehrling beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter die Auflösung des Lehrverhältnisses erklärt werden. Das Lehrverhältnis endet einen Monat nach Abgabe der Auflösungserklärung.

Die Auflösungserklärung ist dem anderen Teil schriftlich mitzuteilen.

Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden des Lehrlings oder des Lehrherrn vorzeitig aufgelöst, so ist der Nichtschuldige berechtigt, von dem anderen Schadenersatz zu verlangen. Die Entschädigung beträgt:

im ersten Lehrjahr 50.— *R.M.*,
im zweiten Lehrjahr 100.— *R.M.*,
im dritten Lehrjahr 150.— *R.M.*;

sie ist in dieser Höhe mit der tatsächlichen Auflösung des Lehrverhältnisses fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Bei Aufgabe oder Übertragung des Geschäfts oder Verlegung nach einem anderen Ort ist der Lehrherr erst dann von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit, wenn er dem Lehrling eine gleichwertige Lehrstelle bei seinem Geschäftsnachfolger oder einem anderen zur Berufsausbildung geeigneten Kaufmann verschafft. Der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter sind berechtigt, mit dem neuen Lehrherrn ihrerseits eine Probezeit von 1 Monat zu vereinbaren.

§ 8. Beendigung der Lehrzeit.

Der Lehrherr verpflichtet sich, den Lehrling und seinen gesetzlichen Vertreter für den Fall, daß der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit nicht als Angestellter im Geschäft tätig bleiben kann, spätestens 3 Monate vor Ablauf der Lehrzeit schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Erfolgt eine solche schriftliche Mitteilung nicht, so ist der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit und bestandener Prüfung mit den gesetzlichen Kündigungsfristen angestellt.

Das Lehrverhältnis endet ohne Rücksicht auf die im § 1 des Lehrvertrages vereinbarte Zeit mit dem Ablauf des Monats, in dem der Lehrling die Lehrabschlussprüfung besteht.

Besteht der Lehrling die Kaufmannsgehilfenprüfung nicht, so ist er vorbehaltlich der Zustimmung des Prüfungsamtes verpflichtet, eine halbjährige Nachlehre zurückzulegen, um die Prüfung alsdann wiederholen zu können.

§ 9. Pflichten des gesetzlichen Vertreters.

Herr
Frau/Fräulein

verpflichtet sich, den Lehrling zu Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten.

§ 10. Lehrzeugnis¹³⁾.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Lehrzeugnis auszustellen. Es muß den Beruf und Geschäftsweig, in dem der Lehrling ausgebildet worden ist, die Dauer der Lehrzeit und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten angeben, sowie ein Urteil über das Betragen enthalten. Auf Wunsch des Lehrlings hat der Lehrherr ihm ein Zwischenzeugnis auszustellen.

§ 11. Sonstige Vereinbarungen.

.....
.....
.....
.....

§ 12.

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor der Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts oder etwaiger tariflicher Schiedsgerichte eine gütige Einigung zu versuchen¹⁴⁾.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlaufenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

....., den 19.....

Der Lehrherr:

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings¹⁵⁾:

Der Lehrling:

¹⁰⁾ Vergl. Anhang, Anm. 13.

¹¹⁾ Die Industrie- und Handelskammer empfiehlt, bei der Urlaubsgewährung die vom zuständigen Treuhänder der Arbeit jeweils aufgestellten Richtlinien einzuhalten.

¹²⁾ Vergl. Anhang, Anm. 11.

¹³⁾ Vergl. Anhang, Anm. 12.

¹⁴⁾ Angehörigen der Deutschen Arbeitsfront stehen hierzu deren Rechtsberatungsstellen zur Verfügung.

¹⁵⁾ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so bedarf er für die Unterzeichnung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1822 Nr. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Anhang

zum Lehrvertrag für kaufmännische Lehrlinge

Anmerkung 1.

Die Verlängerung der dreimonatigen Probezeit ist unzulässig (§ 77 Abs. 2 HGB.).

Anmerkung 2.

Berufswechsel. — Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von dem Lehrling die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen will, so endet, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach Ablauf eines Monats. Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablauf von 9 Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Lehrling oder Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatz des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr, sofern er von dem Sachverhalt Kenntnis hatte (§ 78 HGB.).

Anmerkung 3.

Verlezt der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten in einer die Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise, so wird er mit Geldstrafen bis zu 150 RM bestraft (§ 82 HGB.), soweit nicht nach anderen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt.

Anmerkung 4.

Der Lehrherr ist verpflichtet, seinen Lehrlingen unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungs- (Berufs- oder Fach-) Schule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderliche Zeit zu gewähren, sie zum Besuche der Schule anzubehalten und den Unterricht zu überwachen (§ 76 Abs. 4 HGB. in Verbindung mit § 120 Abs. 1 und § 139 i. Abs. 2 GewO.). Gewerbetreibende, die dieser Vorschrift zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 20 RM und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes bestraft (§ 150 Abs. 1 Ziff. 4 GewO.).

Anmerkung 5.

Bei Konkurs des Lehrherrn ist die fristlose Auflösung des Lehrverhältnisses erst dann zulässig, wenn eine Weiterbeschäftigung des Lehrlings nach Ansicht des Konkursverwalters nicht mehr möglich ist.

Anmerkung 6.

Der Lehrherr kann die Ausbildung des Lehrlings einem geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter übertragen (§ 76 Abs. 2 HGB.) Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen zur Ausbildung von Lehrlingen nicht verwandt werden (§ 81 HGB.).

Anmerkung 7.

Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe und mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Lehrling eines Geschäftsbetriebes ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Lehrverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Lehrverhältnisses unbefugt an jemanden zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt (§ 17 Abs. 1 des Anl. Wettbewerbsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1932).

Anmerkung 8.

Arbeitslosenversicherungsfrei ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer. Wird das Lehrverhältnis vorzeitig beendet, der Lehrling aber bei einem anderen Lehrherrn auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages mindestens für den Rest der 2jährigen Dauer weiterbeschäftigt, so ist auch diese Beschäftigung arbeitslosenversicherungsfrei. Die Versicherungsfreiheit erlischt 12 Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet (§ 74 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) in der Neufassung vom 12. Oktober 1929 (RGBl. I S. 162). Wird das Lehrverhältnis gem. § 1 Abs. 4 des Lehrvertrages vom Lehrherrn verlängert, so erlischt die Versicherungsfreiheit erst 12 Monate vor dem nunmehrigen Endzeitpunkt der Lehre.

Anmerkung 9.

Die Krankenversicherungsbeiträge sind zu zwei Dritteln vom Lehrling und zu einem Drittel vom Lehrherrn aufzubringen (§ 381 Abs. 1 RVO. i. d. F. v. 15. 12. 1924). Die Angestelltenversicherungsbeiträge hat der Lehrherr allein zu bezahlen (§ 168 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz i. d. F. v. 28. 7. 1925).

Anmerkung 10.

Wird der Lehrling durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf

Vergütung und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen hinaus. Dieser Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden (§§ 63, 76 HGB., Art. 3 Abs. 2 Kap. II Teil I der Notverordnung vom 1. 2. 1930).

Anmerkung 11.

Als ein wichtiger Grund, der den Lehrherrn zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Lehrling im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach § 60 HGB. obliegende Verpflichtung (Konkurrenzverbot) verlegt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Lehrherrn oder dessen Vertreter zuschulden kommen läßt (§ 72 HGB.).

Als ein wichtiger Grund, der den Lehrling zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Lehrling zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Lehrherr die Vergütung oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn sich der Lehrherr den ihm nach § 62 HGB. (vgl. Anm. 3) obliegenden Verpflichtungen nachzukommen weigert;
4. wenn sich der Lehrherr Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Lehrling zuschulden kommen läßt oder es verweigert, den Lehrling gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Lehrherrn zu schützen (§ 71 HGB.).

Anmerkung 12.

Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kostenfrei und stempelfrei zu beglaubigen (§ 80 Abs. 2 HGB.).

Anmerkung 13.

Richtlinien des Reichsarbeitsministers für Unterkunftsräume der in die häusliche Gemeinschaft des Unternehmers aufgenommenen oder an der Arbeitsstätte wohnenden Gehilfen, Lehrlinge, Verkäuferinnen usw. in gewerblichen und Handelsbetrieben (Reichsarb.-Bl. Nr. 31 v. 5. 11. 1934);

§ 1

Die Schlafräume der Gehilfen, Lehrlinge, Verkäuferinnen und sonstigen im Betrieb des Wohnungsinhabers beschäftigten Personen dürfen nicht in für Wohnzwecke ungeeigneten Kellergeschossen oder unter unverschalttem Dach und nicht in so unmittelbarer Nähe von Arbeitsräumen des Betriebes liegen, daß eine gesundheitlich nachteilige Belästigung durch hohe Temperaturen, Staub, Gase und Dämpfe oder die Nachtruhe störenden Lärm eintreten kann. Von angrenzenden Aborten sind sie durch für Luft undurchlässige Wände und Decken zu trennen.

§ 2

Auf jede in dem Schlafräum untergebrachte Person müssen mindestens 10 cbm Luftraum und 4 qm Bodenfläche entfallen. Jeder Schlafräum muß mindestens ein dicht schließendes, leicht zu öffnendes, ins Freie führendes Fenster haben. Die Gesamtfensterfläche soll nicht weniger als ein Zehntel der Bodenfläche betragen.

§ 3

Die Schlafräume müssen verschließbar sein. Besteht die Notwendigkeit einer auch nur vorübergehenden Beheizung, so sind die Räume mit gesundheitlich einwandfreier ortsfester Heizeinrichtung zu versehen.

§ 4

Die Schlafräume sind sauber und von Ungeziefer frei zu halten.

§ 5

Lage, Anordnung sowie Benutzung der Schlafräume müssen Gewähr dafür bieten, daß Mißstände in sittlicher Hinsicht nicht entstehen können. Insbesondere darf der Zugang nicht durch Schlafräume der Familie des Wohnungsinhabers oder von Angehörigen des anderen Geschlechts führen.

§ 6

Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person muß ein besonderes Bett vorhanden sein. Die Betten dürfen nicht schichtweise von verschiedenen Personen nacheinander benutzt werden und nicht zu mehr als zweien übereinanderstehen. Die Bettwäsche ist mindestens alle vier Wochen und bei jedem Wechsel des Benutzers zu erneuern.

§ 7

Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person muß außer dem Bett eine Sitzgelegenheit, ferner Waschbecken, ein Trinkgefäß und ein wöchentlich zu erneuerndes Handtuch zur Verfügung stehen.